

Allgemeine Vermietungsbedingungen

1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen (AGB) gelten für alle Überlassungen (Palazzo Halle, einzelne Räume sowie Sachen) und damit einhergehenden zusätzlichen Leistungen, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, zwischen uns, der PROJEKT EINS GmbH, und Ihnen als Mieter.

1.2 Diese AGB gelten auch für Ihre künftigen Anmietungen, soweit dort nichts anderes geregelt wird.

1.3 Diese AGB gelten entsprechend, wenn wir Räume und/oder Flächen ganz oder teilweise kostenfrei überlassen.

1.4 Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Zulässige Nutzung des Mietgegenstandes

2.1 Die im Vertrag genauer bezeichneten Flächen und/oder Räume („Mietgegenstand“) dienen der Abhaltung von gesellschaftlichen Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen.

2.2 Nicht vermietet oder überlassen wird der Mietgegenstand für Nutzungen bzw. Veranstaltungen mit sexistischen, pornographischen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen, gewaltverherrlichenden, beleidigenden, aufhetzenden, menschenverachtenden, verbotenen oder anderen gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten.

Sie haben alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, das Auftreten solcher Inhalte während der Überlassungsdauer zu unterbinden, und zwar auch dann, wenn Sie selbst sie nicht verursacht haben.

2.3 Nicht überlassen wird der Mietgegenstand darüber hinaus an Mieter, die im Überlassungszeitraum verfassungsfeindlich oder verfassungswidrig sind, soweit sie nicht eine nicht verbotene Partei im Sinne des Gesetzes über die politischen Parteien (PartG) ist.

2.4 Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medien bzw. Presse (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet usw.) gestattet werden, soweit diese einen gesetzlichen Anspruch auf Zulassung zu bzw. Berichterstattung über der Veranstaltung haben.

2.5 Jegliche gewerbliche bzw. kommerzielle Tätigkeiten, die über den unmittelbaren Zweck der Überlassung hinausgehen (z.B. Verkauf von Merchandiseartikeln oder anderen Waren und Leistungen), bedürfen unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung. Diese dürfen wir aus wichtigem Grund verweigern.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1 Unsere Angebote sind keine verbindlichen Angebote, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3.2 Der Vertrag kommt zustande, indem wir Ihr Angebot annehmen. Die von uns an Sie übermittelten Unterlagen („Angebot“, Vertrag, AGB usw.) sind noch kein Angebot für den Vertragsschluss, sondern unverbindlich. Ihr verbindliches Angebot liegt in der Zurücksendung

des von Ihnen unterschriebenen Vertrages. Die Annahme Ihres Angebotes durch uns erfolgt, wenn wir binnen 14 Tagen die Annahme erklären (z.B. auch per E-Mail).

3.3 Für die verbindliche Überlassung des Mietgegenstandes ist ein schriftlicher Vertrag zwingend notwendig. Für das Wirksamwerden des Vertrags ist eine Übermittlung der Dokumente per E-Mail oder Fax ausreichend, soweit nicht der Postweg (Original) ausdrücklich vereinbart ist.

Allein aus einer fernmündlichen Reservierung, mündlichen Absprachen oder Mailkorrespondenz usw., können keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Überlassung, abgeleitet werden.

Reservierungen, Vorbuchungen usw. sind bis zum Zustandekommen des schriftlichen Vertrages unverbindlich, soweit nicht anders vereinbart.

3.4 Unsere Beschäftigten oder freien Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen, es sei denn, dass eine solche Person Ihnen gegenüber zuvor ausdrücklich als berechtigt benannt wird.

3.5 Beachten Sie, dass folgende Anforderungen als **Bedingung** für die Überlassung des Mietgegenstandes an Sie gelten:

- Wahre Angaben durch Sie zum Mietzweck gemäß Ziffer 4.2,
- Zahlung des vereinbarten Vorschusses gemäß Ziffer 8.2,
- Stellung der Kautions gemäß Ziffer 10,
- Bestand und Nachweis geeigneter Versicherungen gemäß Ziffer 11,
- die Vorlage eines Sicherheitskonzepts gemäß Ziffer 12.

Das heißt, dass wir ungeachtet einer etwaigen Kündigung berechtigt sind, die Überlassung an Sie zu verweigern, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

4. Mietzweck

4.1 Ihre Angaben, die zum Vertragsschluss geführt haben, gelten als verbindliche Zweckangaben für die Überlassung und für den Bestand des Vertrages.

4.2 Unwahre Angaben uns gegenüber über den Zweck und über prägende Inhalte der Veranstaltung berechtigten uns, die Überlassung bei Beibehaltung des Zahlungsanspruchs zu verweigern. In diesem Fall obliegt die Beweislast bei Ihnen, dass wahre Angaben nicht gegen Ziffer 2.2 und 2.3 verstoßen und/oder unwahre Angaben derart unwesentlich waren für den Vertragsschluss, dass ein redlicher Vermieter den Vertrag auch bei Kenntnis der Wahrheit geschlossen hätte.

5. Mietgegenstand

5.1 Der Mietgegenstand wird im Vertrag genau bezeichnet bzw. beschrieben. Alles, was darin nicht genau bezeichnet bzw. beschrieben ist, ist nicht mitvermietet und muss gesondert gemietet werden.

5.2 Bei Abschluss des Vertrages haben Sie den Zustand gekannt und erklärt, dass dieser hinsichtlich Lage, Größe und Ausstattung für die Zwecke Ihrer Veranstaltung geeignet und ausreichend ist. Sie erkennen diesen Zustand als vertragsgemäß an, hiervon ausgenommen sind nicht erkennbare Mängel.

5.3 Der Mietgegenstand wird in dem Zustand übergeben, in dem er sich befindet.

5.4 Soweit Sie nicht alle Flächen und Räume mieten, haben Sie kein Recht, die nicht gemieteten Räume oder Flächen mitzubnutzen.

5.5 Sie haben keinen Anspruch auf Exklusivität oder auf alleinige Nutzung der gesamten Veranstaltungsstätte, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

5.6 Sie haben entsprechende Maßnahmen zu treffen, um eine zweckfremde Nutzung und eine Überfüllung des Mietgegenstandes zu verhindern.

5.7 Soweit wir Ihnen Parkplätze oder Parkflächen oder Lagerräume o.ä. überlassen, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag im Sinne von §§ 688 ff. BGB zustande.

5.8 Sämtliche Anschlussstellen für Strom, Wasser und Abwasser gelten immer am baulich bereits vorhandenen Verteiler. Für Anschlüsse, Verlängerungen usw. sind Sie selbst verantwortlich bzw. können wir bei entsprechender Vergütung übernehmen.

5.9 Parkplätze bzw. Wege außerhalb des Gebäudes werden nur durch unsere Fassadenbeleuchtung und die Straßenbeleuchtung beleuchtet.

5.10 Abfälle und Müll sind auf Ihre Kosten von Ihnen fachgerecht zu sammeln und zu entsorgen.

5.11 Veränderungen am Mietgegenstand und das Aufstellen bzw. Anbringen von Schildern und Dekorationen bedürfen unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.

5.12 Von Ihnen verwendete Fliegende Bauten, technische Geräte, Sportgeräte und alle Einrichtungen bzw. Anlagen und dergleichen, die von Veranstaltungsbesuchern oder unseren Beschäftigten betreten, genutzt oder bewegt werden könnten, müssen sich stets an den höchstmöglichen Sicherheitsanforderungen orientieren. Eine Gefährdung des Veranstaltungsbesuchers und unserer Beschäftigten durch technisches Versagen oder durch menschliches Versagen des eingesetzten Personals ist durch maximal zumutbare Maßnahmen auszuschließen.

Wir sind berechtigt, jederzeit einen Standsicherheitsnachweis, eine geeignete Gefährdungsbeurteilung und Beschreibung von technischen und organisatorischen Maßnahmen und andere geeignete Dokumente zum Nachweis des sicheren Betriebs zu verlangen.

Wenn wir die Dokumente, den Aufbau oder den Betrieb nicht beanstanden, übernehmen wir dadurch keinerlei Verantwortung; d.h. auch, dass Sie stets selbst verantwortlich für Ihre Anlagen und den Betrieb bleiben.

Unser berechtigtes Interesse an der hier vereinbarten Einsicht, Auskunft usw. liegt darin begründet, dass wir als Vermieter ein Interesse daran haben, grundsätzlich Unfälle und damit einhergehende ggf. negative Berichterstattung in der Presse bzw. negative Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu vermeiden.

Soweit Sie Dokumente vorlegen, sind wir verpflichtet, diese nur vertragsgemäß zu verwenden oder wenn eine Behörde, Polizei, Feuerwehr oder ein Gericht die Vorlage fordert oder die Vorlage zu unseren Entlastungswecken geboten ist.

5.13 Dem Vertrag liegen als wesentliche Bestandteile der/die Bestuhlungsplan bzw. Bestuhlungspläne zugrunde.

Sie sind verpflichtet, den jeweiligen Bestuhlungsplan einzuhalten und insbesondere keine zusätzlichen Tische oder Stühle aufzustellen oder durch Verstellen der Tische oder Stühle die Flucht- und Rettungswege, sowie die Durchgänge zwischen den Tischen, zu verändern.

5.14 Soweit durch Ihre Einbauten bzw. Aufbauten eine Anordnung von Bühnen, Rettungswegen usw. vorgenommen wird, die nicht bereits in genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplänen vorgesehen sind, sind diese von der zuständigen Behörde auf Ihre Kosten und Ihr Zeitrisko zu genehmigen.

5.15 Wir geben keine Gewähr, dass die Flächen unter freiem Himmel eben und frei von Mulden oder Löchern ist, keine Wildtiere (auch Wespen o.ä.) anwesend sind, oder sich (Regen-)Wasser stauen kann.

5.16 Die Anzahl aller Personen (Besucher + Mitwirkende + Beschäftigte), die sich zeitgleich in bzw. auf dem Mietgegenstand aufhält, darf insgesamt die vereinbarte Personenzahl nicht überschreiten. Ist eine Vereinbarung nicht erfolgt, gilt als Höchstpersonenzahl das Ergebnis folgender Berechnung, soweit sich die Zahl nicht aus dem für Ihre Nutzung zu verwendenden genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ergibt:

- Für jeden Rettungsweg aus Ihrem überdachten Mietgegenstand mit einer lichten Breite von mindestens 1,20 Meter werden 200 Personen, für jede weitere 0,60 Meter für diesen Rettungsweg zusätzlich jeweils 100 Personen berechnet.
- Für jeden Rettungsweg aus Ihrem nicht-überdachten Mietgegenstand mit einer lichten Breite von mindestens 1,20 Meter werden 600 Personen, für jede weitere 0,60 Meter für diesen Rettungsweg zusätzlich jeweils 300 Personen berechnet.
- Für jeden Quadratmeter der Ihnen überlassenen, besucherzugänglichen Veranstaltungsfläche werden 2 Personen berechnet, bei Bestuhlung an Tischen 1 Person.
- Es gilt die jeweils kleinste Zahl, die sich aus den Buchstaben a., b. und c. ergibt, soweit nicht eine polizeiliche oder behördliche Anordnung bzw. Auflage eine weitere Reduzierung vorgibt.

Sie haben entsprechende Maßnahmen zu treffen, um ein Überschreiten der maximalen Personenzahl zu verhindern und uns über die erwarteten Zahlen vorab regelmäßig und auf Nachfrage zu informieren.

5.17 Bewachung:

Eine Bewachung durch uns erfolgt nicht; bei Betrieb der Veranstaltungsstätte sind wir lediglich anwesend. Die Veranstaltungsstätte ist außerhalb des Betriebs unbeaufsichtigt, unbewacht und lediglich „abgeschlossen“.

Sie sind selbst verantwortlich, Ihr Mobiliar und die von Ihnen genutzten Gegenstände und die von uns ggf. an Sie überlassenen Gegenstände zu sichern und/oder ausreichend auch gegen Verlust, Diebstahl, Vandalismus usw. zu versichern und/oder zu bewachen.

Wenn Sie außerhalb der Betriebszeiten/Öffnungszeiten eine Bewachung des Materials bzw. der Veranstaltungsfläche vornehmen wollen, müssen wir vorab ausdrücklich schriftlich zustimmen.

Wir können verlangen, dass dazu ein uns bereits bekanntes Sicherheitsunternehmen beauftragt wird. Wir können das Sicherheitsunternehmen, das Sie beabsichtigen zu beauftragen, aus wichtigem Grund ablehnen; als wichtiger Grund gilt, wenn sich das Sicherheitsunternehmen in der Vergangenheit bereits als unzuverlässig erwiesen hat und nicht sichergestellt ist, dass die Gründe der Unzuverlässigkeit nicht mehr bestehen.

Auch im Falle der von Ihnen vorgenommenen bzw. beauftragten Bewachung haben wir und unser beauftragtes Personal ein jederzeitiges Betretungsrecht auch des Mietgegenstandes.

5.18 Sie sind auch verpflichtet, für die Umsetzung der Hausordnung (siehe Ziffer 16.21) auch im Verhältnis zu seinen Besuchern zu sorgen und diese bei Bedarf durchzusetzen bzw. uns soweit zumutbar hierin zu unterstützen.

5.19 Wir weisen darauf hin, dass wir bei Aufbau, Abbau und der Veranstaltung voraussichtlich nicht anwesend sind und auch nicht sein müssen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung inklusive der Wahrung der Verkehrssicherungspflichten, der Besuchersicherheit, Hygiene- und Veranstaltungssicherheit sowie aller Vorschriften und Genehmigungen obliegt allein Ihnen.

5.20 Sie sind an den von uns vorgegebenen, erprobten Anbietern für Catering- bzw. gastronomische Leistungen, Künstler bzw. Mitwirkende bzw. künstlerische Leistungen, Dekorationsleistungen, Personaldienstleistungen, Sanitätsdienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Technikleistungen, Parkplatzbewirtschaftung, Garderobenservice, Toilettenservice gebunden.

Wenn wir dies nicht anders mit Ihnen vereinbaren, kommen die Verträge mit diesen Dienstleistern ausschließlich zwischen Ihnen und diesen Dienstleistern zustande, wir haften nicht für deren Ausführung. Soweit wir die Beschaffung für Sie übernehmen, werden diese Verträge in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung geschlossen.

5.21 Andere Vertragspartner müssen uns zuvor schriftlich benannt werden; wir können die Erbringung von Leistungen in unseren Räumlichkeiten durch diese anderen Vertragspartner aus wichtigem Grund verweigern.

6. Nutzer

6.1 Sie sind der alleinige Nutzer für den Mietgegenstand, soweit anderes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

6.2 Handelt es sich bei Ihnen um eine juristische Person, haftet der Geschäftsführer derselben persönlich und gesamtschuldnerisch neben der juristischen Person für die Pflichten als Mieter. Gibt es mehrere Geschäftsführer, haften diese gesamtschuldnerisch.

6.3 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

7. Untervermietung

7.1 Grundsatz: Untervermietung nur mit Zustimmung:

Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an einen anderen Veranstalter bzw. Nutzer (Untervermietung) ist nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zulässig.

Wenn wir diese Zustimmung verweigern, so berechtigt Sie das nicht zur Kündigung des Vertrages. Insoweit wird die gesetzliche Regelung des § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

7.2 Bestimmungen, wenn Zustimmung erteilt:

Für den Fall einer solchen Zustimmung haben wir ein umfassendes Auskunftsrecht über den Untermieter, um sicherzustellen, ob/dass dieser in der Lage ist, die mietvertraglichen Pflichten zu erfüllen.

Wir können unsere Zustimmung abhängig machen vom Abschluss eines gesonderten Vertrages mit Ihrem Untermieter. Soweit wir mit Ihnen nichts anderes ausdrücklich vereinbaren, haften dann Sie und der Untermieter uns gegenüber als Gesamtschuldner.

7.3 Ausnahmen von der Zustimmungspflicht:

Eine Zustimmung von uns ist nicht notwendig bei Messen, Ausstellungen oder Märkten im Sinne der §§ 64 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese als Messe, Ausstellung oder Märkte bei uns angemeldet sind und nur veranstaltungstypisch einzelne kleine Flächen an einzelne Beschicker bzw. Aussteller vergeben werden und dies auch Zweck des Vertrages ist.

Sie sind aber dann verpflichtet, für die Einhaltung der Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Bedingungen auch für diese einzelnen Flächen zu sorgen.

Wir haben gegen Sie jederzeit einen Anspruch auf Auskunft über Namen und Kontaktdaten sowie ladungsfähige Anschriften der einzelnen Aussteller, über Ausstellungsgegenstände sowie Planungen der Standbauten.

7.4 Rechtsfolgen bei Verstößen durch Untermieter / Aussteller:

Wir können den Untermieter bzw. Aussteller in entsprechender Anwendung der Ziffer 28 aus dem Mietgegenstand und unserem Gebäude/Gelände verweisen, ohne dass wir Ihnen gegenüber schadenersatzpflichtig wären oder für Sie ein Minderungsanspruch entstehen würde; für etwaige Ansprüche dieses Untermieters bzw. Ausstellers gegen uns gelten diese AGB entsprechend.

8. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

8.1 Umsatzsteuer:

Alle gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) angegebene Preise sind Bruttopreise, d.h. sie verstehen sich inklusive gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Alle gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) angegebene Preise sind Nettopreise, d.h. sie verstehen sich zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

8.2. Vorschuss / Vorkasse:

Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind zu zahlen:

- 50 % nach Vertragsunterzeichnung und Rechnungsstellung,
- 50 % nach der Veranstaltung und Rechnungsstellung.

Vor Eingang des vereinbarten Vorschusses sind wir nicht verpflichtet, Ihnen den Mietgegenstand zu überlassen.

Bei nach Vertragsschluss von Ihnen ohne unser Verschulden veränderten Maßnahmen oder Planungen können wir vor der Zustimmung zu diesen Änderungen einen Vorschuss in voller Höhe dieser zusätzlichen Maßnahmen und/oder eine Kautions (siehe Ziffer 10) und/oder den Abschluss einer Versicherung (siehe Ziffer 11) und/oder die Vorlage eines Sicherheitskonzepts (siehe Ziffer 12) verlangen.

8.3. Rechnungen:

Rechnungen sind sofort fällig.

Ist der Zugang oder die Ordnungsgemäßheit der Rechnung streitig, können wir die unverzügliche Zahlung des Netto-Betrages verlangen, der sich, ggf. mit verschiedenen

Terminen für Vorschusszahlungen, aus unserer Vereinbarung ergibt, zumindest aber die Grundmiete.

Alle Abrechnungen erfolgen in Euro. Bei Zahlung mit ausländischen Währungen bzw. Zahlungsmitteln gehen Kursdifferenzen und Bankspesen zu Ihren Lasten.

8.4 Was im Mietpreis enthalten ist:

Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Kautionszahlung gilt als Teil des Mietpreises. Dies gilt auch für die nach Vertragsschluss fällige Kautionszahlung (Ziffer 10), wenn dadurch eine Kündigung aus wichtigem Grund vermieden wird.

Im Mietpreis ist nur die Überlassung der Räumlichkeiten bzw. Flächen und des Inventars enthalten, die im Vertrag konkret bezeichnet sind. Dies gilt nicht, soweit sich aus den Zusatzbestimmungen der Preisliste bzw. aus einer ausdrücklichen Vereinbarung anderes ergibt (z.B. über Mobiliar, Lichttechnik, Tontechnik, Garderoben, Stühle, Tische usw.).

Die Kosten für Verbrauch von Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Strom werden, soweit sie die vereinbarte Pauschale übersteigen, verbrauchsabhängig berechnet.

8.5 Mietpreis bzw. Kosten in Abhängigkeit zur Teilnehmerzahl:

- a. Ist ein **Mindestumsatz** vereinbart und wird dieser nicht erreicht, können wir 50 % des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn verlangen, wenn Sie nicht nachweisen, dass der Schaden geringer ist oder wenn wir nicht einen höheren Schaden nachweisen.
- b. Ist Mietgegenstand **nur Raum oder Fläche** und ist ohne zusätzliche Leistungen wie Technik oder Catering eine Pauschale vereinbart, wird durch eine Reduzierung der Teilnehmerzahl nicht der Mietpreis verändert. Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5%, soweit dadurch nicht die höchstzulässige Personenzahl überstiegen wird, können wir den Mietpreis angemessen anpassen.

Liegt der Berechnung allein des Mietpreises eine Personenzahl zugrunde, dann gilt entweder die angemeldete Anzahl oder die Anzahl der tatsächlich anwesenden Personen, je nachdem, welche Anzahl höher liegt.

- c. Ist eine **Tagungspauschale** mit Catering- und anderen Leistungen vereinbart, so gilt diese pro Person und pro Tag (24 Stunden).

Änderungen der ursprünglich angemeldeten Personenzahl bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Sie haben das Recht, nachzuweisen, dass aufgrund einer ggf. tatsächlich verringerten Personenzahl die uns ersparten Aufwendungen auch die Kosten reduzieren, so dass wir dann den Endbetrag entsprechend zu mindern haben.

Dasselbe gilt, wenn wir mit Ihnen eine **Gesamtpauschale** für die Überlassung inklusive aller anderen Leistungen vereinbart haben. Entsprechend sind die Kosten bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl nach oben anzupassen.

- d. Führt die Reduzierung bzw. Minderung des Mietpreises dazu, dass der hiernach zu zahlende Gesamtbetrag unter der Pauschale bei einer Stornierung liegen würde, so können wir verlangen, nicht schlechter gestellt zu sein als bei einer Stornierung und die Anwendbarkeit der Pauschalen aus Ziffer 29 inklusive der dort geregelten Schadensnachweis-Möglichkeiten zugrunde legen.

- e. Bei geänderten Teilnehmerzahlen können wir ebenso geeignete, andere kleinere Räume bzw. Flächen zuweisen, sind hierzu aber nicht verpflichtet; die Miete und Kosten sind entsprechend anzupassen.

8.6 Was im Mietpreis **nicht** enthalten ist:

Im Mietpreis nicht enthalten sind alle Kosten, die nicht ausdrücklich von uns angeboten bzw. genannt bzw. vereinbart sind. Beispielhaft seien folgende Kosten genannt:

- a. Ggf. notwendige Arbeiten für Räumen und Streuen der für Ihre Besucher nutzbaren Außenflächen, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, sind nicht im Mietpreis enthalten und müssen bei Bedarf gesondert nach Aufwand vergütet werden. Finden mehrere Veranstaltungen zeitgleich bzw. parallel statt, werden diese Kosten anteilig zur bei Vertragsschluss angegebenen Personenzahl berechnet.
- b. Bei Arbeiten nach 23:00 Uhr können wir angemessene Zuschläge abrechnen, soweit wir diese gegenüber Beschäftigten leisten und diese nicht bereits im vereinbarten Preis enthalten sind. Müssen unsere Beschäftigte nutzungsbedingt ihren Heimweg nach Betriebsschluss öffentlicher Verkehrsmittel antreten, können wir Erstattung dadurch entstehender Mehrkosten (z.B. Taxi) gegen Nachweis verlangen.
- c. Die Kosten für Verbrauch von Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Strom werden, soweit sie die vereinbarte Pauschale übersteigen, verbrauchsabhängig berechnet.
- d. Sie sind selbst verpflichtet, Kosten etwaiger Lizenzverträge mit Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) oder solcher Genehmigungen zu zahlen, für deren Beschaffung wir nicht verantwortlich sind (siehe Ziffer 18).
- e. Die Endreinigung wird von uns beauftragt und Ihnen unter Zugrundelegung des tatsächlichen Zeitaufwandes in Rechnung gestellt. Für den notwendigen Aufwand, der über den üblichen Reinigungsaufwand bei anderen vergleichbaren Veranstaltungen hinausgeht, sind wir beweisbelastet.

Sollte der Mietgegenstand bzw. die von Ihnen und Ihren Gästen tatsächlich genutzten Räume und Flächen außergewöhnlich und/oder veranstaltungsuntypisch verunreinigt sein (z.B. durch Konfetti, Kleinstteile, mutwillige Verunreinigungen) sind wir berechtigt, die dafür notwendige Reinigung und ggf. Entsorgung zusätzlich gegen Nachweis zu berechnen.

- f. Kosten für Personal, das sich aus baurechtlichen Vorschriften ergibt (insbesondere der Versammlungsstättenverordnung) und aufgrund Ihrer Veranstaltung notwendigerweise zu stellen ist (Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache, Unterweisungen, Anwesenheit von Veranstaltungsleitung oder Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik).
- g. Kosten für Änderung oder Erstellung von Unterlagen inklusive deren Genehmigungsverfahren, die aufgrund baurechtlicher Vorschriften (insbesondere der Versammlungsstättenverordnung) und aufgrund Ihrer Veranstaltung notwendig werden (z.B. Bestuhlungs- und Rettungswegeplan, Brandschutzkonzept, Brandschutzordnung, das auf die Versammlungsstätte bezogenen Sicherheitskonzepts, Standsicherheitsnachweise) und die Notwendigkeit für uns nicht bei Vertragsschluss offenkundig war.
- h. Kosten für eine Kautions (siehe Ziffer 10), für Versicherungen (siehe Ziffer 11) und für Ihr veranstaltungsbezogenes Sicherheitskonzept (siehe Ziffer 12).

Soweit Kosten von Dritten bei uns angefordert werden, können wir diese von Ihnen im Voraus verlangen.

Die endgültigen Mietkosten bleiben der Endabrechnung vorbehalten. Diese kann insbesondere durch von Ihnen gewünschte oder in Anspruch genommenen nachträglichen Erweiterungen, zeitlich längere Inanspruchnahme usw. höher ausfallen als ursprünglich berechnet.

8.7 Nachträgliche Preiserhöhungen:

In den folgenden Fällen können wir die Preise für Kosten von Dritten auch nach Vertragsschluss erhöhen bzw. anpassen, soweit wir nicht ohnehin eine Abrechnung gemäß den Kosten zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vereinbart haben.

8.7.1 *Fall 1 - Allgemeine Erhöhung nach Ablauf von 4 Monaten:*

Wir können die vereinbarte Vergütung, Miete und/oder Kosten nachträglich erhöhen, wenn sich Materialherstellungskosten, Materialkosten, Beschaffungskosten, Produktionskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben und/oder Energiekosten, Kosten durch Umweltauflagen, Kosten durch Währungsregularien, Kosten durch Zolländerungen, Frachtsätze oder öffentliche Abgaben (Faktoren) erhöhen, und wenn diese Kosten unsere vertraglich vereinbarten Leistungen mittelbar oder unmittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistung mehr als 4 Monate liegen.

Diese Bestimmung erlaubt ausschließlich die Erhöhung von Kosten, die wir an Dritte leisten müssen, und nicht eine damit einhergehende Erhöhung unseres Gewinns.

Betrifft die Steigerung auch andere Mieter, ist die Erhöhung entsprechend anteilig zu Mietfläche, Mietdauer und Umsatz auf alle betroffenen Mieter umzulegen.

8.7.2 *Fall 2 - Kurzzeitigere Erhöhung:*

Erfolgt eine Preissteigerung weniger als 4 Monate zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistung, gilt folgendes:

Die Steigerung dürfen wir nicht zu vertreten haben.

Wir können den auf die Kosten entfallenden Preis (nicht aber unseren Gewinn) gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen durch Erklärung Ihnen gegenüber anpassen. Im Übrigen gilt § 315 Absatz 3 BGB.

Als obere Grenze dieser Anpassung gilt die Unzumutbarkeit für Sie, die im Fall des § 275 Absatz 2 BGB oder des § 313 BGB als gegeben gilt; im Fall einer Unzumutbarkeit sind die gegenseitigen Leistungen i.S.d. § 313 BGB anzupassen (z.B. durch Reduzierung des Leistungsumfanges), eine Reduzierung einer oder beider Leistungen auf Null bzw. eine vorzeitige Vertragsbeendigung darf stets das letzte Mittel sein; im Falle des letzten Mittels gilt die Rechtsfolge der Ziffer 30.

Bei folgenden beispielhaft genannten Ereignissen gilt die Steigerung als von uns nicht zu vertreten: Die Preissteigerung wird ausgelöst durch national oder international krisenähnliche Ereignisse, durch klimatische außergewöhnliche Bedingungen, die zu notwendigen Schutz- oder Klimatisierungs- oder Heizmaßnahmen führen, und durch den Eintritt von sicherheitsrelevanten Ereignissen (z.B. ernstzunehmende Drohungen, Unruhen, Demonstrationen), die zu notwendigen Sicherheitsmaßnahmen führen.

Wir können uns auf die Preissteigerung auch dann berufen, wenn Sie und wir bereits bei Vertragsschluss von dem Ereignis (nicht notwendig ist die konkrete Möglichkeit einer Preissteigerung oder eine konkrete Preissteigerung) Kenntnis hatten oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müssten (z.B. eine laufende Pandemie, ein laufender Krieg usw.).

Betrifft die Steigerung auch andere Mieter, ist die Erhöhung entsprechend anteilig zu Mietfläche, Mietdauer und Umsatz auf alle betroffenen Mieter umzulegen.

8.8 Zahlungsverzug:

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt der unwiderruflichen Gutschrift bei uns an.

9. Übergabe, Mietdauer und Rückgabe, Fundsachen

9.1 Übergabe an Sie:

Der Zeitpunkt der Übergabe ergibt sich aus dem Vertrag bzw. einer individuellen Vereinbarung.

Zum Zeitpunkt der Übergabe an Sie findet eine Abnahme statt. An dieser Abnahme können Sie oder ein beauftragter Vertreter von Ihnen teilnehmen. Bei der Abnahme werden ggf. vorhandene Mängel protokolliert.

Nehmen Sie nicht an der Abnahme teil oder sind keine Mängel protokolliert, so wird widerlegbar vermutet, dass der Mietgegenstand bei Übergabe frei von erkennbaren Mängeln ist/war.

9.2 Art und Zeitpunkt der Rückgabe:

Der Mietgegenstand und die von Ihnen und Ihren Gästen tatsächlich genutzten Räume und Flächen sind zum vereinbarten Zeitpunkt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist,

- mitsamt ggf. übergebenen Schlüsseln, Zugangskarten oder Transpondern,
- besenrein,
- von grobem Unrat gereinigt und
- frei von eingebrachten Gegenständen

zurückzugeben (vereinbarter Zustand). Bei einer außergewöhnlichen und/oder veranstaltungsuntypischen Verunreinigung z.B. durch Konfetti, Kleinstteile oder mutwillige Verunreinigungen wird auf Ziffer 8.6.e verwiesen.

9.3 Rückgabe bei Flächen unter freiem Himmel:

Die Zuordnung von Materialien und Gegenständen in Ihren Verantwortungsbereich wird widerleglich vermutet, wenn diese nach Ende der Überlassungszeit sichtbar bzw. vorhanden sind.

Erdanker dürfen nicht gesetzt werden; ihr Einsatz muss von uns vorab ausdrücklich genehmigt werden. In diesem Fall sind die Löcher fachgerecht zu verschließen. Als Erdanker gelten auch Stangen und Nägel, mit deren Hilfe Bauzaunfüße u.ä. verankert werden sollen.

9.4 Verspätete Rückgabe:

Die von Ihnen beanspruchte Mietdauer endet erst mit der vollständigen Rückgabe an uns im vereinbarten Zustand; ist kein Zustand vereinbart, gilt als zulässiger Zustand derjenige nach einer vertragsgemäßen Nutzung. Die vorbehaltlose Rücknahme durch uns schließt keine späteren Ansprüche auf Schadenersatz usw. aus, solange wir nicht ausdrücklich den Verzicht darauf erklären.

Eine Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist nicht zulässig, wenn im Anschluss daran eine weitere, andere Veranstaltung stattfinden soll bzw. eingebucht ist. Im Zweifel haben Sie sich hiervon zuvor bei uns zu vergewissern.

Ist im Anschluss an Ihre Mietdauer eine weitere Veranstaltung geplant, und ist der Mietgegenstand nicht rechtzeitig an uns übergeben, so können wir auf Ihren Namen und auf Ihre Rechnung einen Dienstleister beauftragen, der die Übergabe durch Verräumen und Reinigung zu gewährleisten versucht. Die Kosten dafür gelten als angemessen, soweit sie geringer sind als der Schaden, der durch eine verspätete Übergabe an den nächsten Veranstalter drohen würden.

Es wird klargestellt, dass durch diese Beauftragung durch uns keinerlei Pflichtenübernahme oder Verzicht auf Ansprüche durch uns entstehen, sondern dies beidseitig im Sinne der Schadenminderungspflicht des § 254 BGB als notwendig angesehen wird.

Bei einer von uns nicht zu vertretenden Überschreitung der Mietdauer können wir entsprechend anteilig weitere Miete verlangen, ebenso tatsächlich angefallene Verbrauchskosten, Fremdkosten und Personalkosten und etwaigen sonstigen Schaden durch die Überschreitung.

9.5 Fundsachen:

Zurückgelassene Gegenstände (Fundsachen) können wir ohne Vorankündigung auf Ihre Kosten dem örtlichen städtischen Fundbüro aushändigen oder selbst bei uns auf Ihre Kosten für die Dauer von bis zu 6 Monaten verwahren.

10. Kautio

10.1 Berechtigung des Verlangens:

Wir sind berechtigt, von Ihnen auch noch nach Abschluss des Mietvertrages und vor Durchführung der Veranstaltung die Hinterlegung einer Kautio in Höhe bis zum Dreifachen der vereinbarten Mietkosten zu fordern, wenn wir hierfür einen in Ihrer Sphäre liegenden wichtigen Grund haben und dieser uns bei Vertragsschluss nicht bekannt war.

Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn sich nach Abschluss des Mietvertrages erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung oder jedwede Veränderungen der Ihnen vor Abschluss des Mietvertrages mitgeteilten Angaben zur Veranstaltung ergeben.

10.2 Frist:

Wir müssen die Kautio spätestens zwei Wochen nach positiver Kenntnis vom wichtigen Grund fordern, ohne darüber rechenschaftspflichtig zu sein. Mindestens eine Woche vor Durchführung der jeweiligen Veranstaltung, in jedem Fall aber vor der Überlassung, muss die von uns geforderte Kautio bei uns eingehen (maßgeblich ist nicht der Zeitpunkt der Überweisung, sondern des Eingangs auf unserem Konto).

10.3 Zahlung der Kautio ist Bedingung der Überlassung:

Die Überlassung des Mietgegenstandes ist von der vollständigen Überlassung der verlangten Kautio abhängig.

10.4 Verhältnis zur Kündigung aus wichtigem Grund:

Die Anforderung der Kautio schließt eine spätere Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund nicht aus; wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor einer Kündigung aus wichtigem Grund eine Kautio zu verlangen; die Vereinbarung einer Kautio soll uns die Möglichkeit

geben, Ihnen die Räumlichkeit trotz veränderter Sachlage dennoch überlassen zu können und uns im Gegenzug eine gewisse finanzielle Absicherung bieten.

Vermutungswirkung:

Die Nichtleistung der verlangten Kautions durch Sie führt zu der widerlegbaren Vermutung, dass ein wichtiger Grund für eine Kündigung gegeben ist.

10.5 Verzinsung, Kontoführung:

Die Kautions ist unverzinslich.

Wir sind nicht verpflichtet, die Kautions auf einem eigens eingerichteten Anderkonto bzw. Fremdgeldkonto zu führen.

10.6 Verrechnungsmöglichkeit, Dauer der Zurückbehaltung:

Wir können die Kautions mit fälligen Ansprüchen verrechnen.

Wir können ohne Angabe von Gründen die Kautions bis zu 6 Monate nach der Rückgabe des Mietgegenstandes an uns zurückbehalten.

Wir können die Kautions auch länger zurückbehalten, wenn Ansprüche streitig sind. Wir sind in diesem Fall verpflichtet, die Kautions bis zur endgültigen Klärung der Ansprüche auf ein insolvenzfestes Anderkonto bzw. Fremdgeldkonto einzuzahlen.

Steht außer Zweifel, dass Ansprüche gegen Sie in nur geringerem Umfang als die Kautionssumme bestehen, können Sie vor Ablauf der 6 Monate anteilige Rückzahlung verlangen.

10.7 Rechtsfolgen bei Rückzahlung der Kautions:

Die Freigabe oder Rückzahlung der Kautions schließt andere Ansprüche von uns nicht aus. Dies gilt auch dann, wenn die Rückzahlung ohne Erklärung eines Vorbehalts erfolgt. Die Rückzahlung der Kautions ist mithin kein Anerkenntnis oder Verzicht unsererseits.

11. Versicherungen

11.1 Versicherungspflicht und Versicherungssummen:

Sie verpflichten sich, die für ihre Veranstaltung/Nutzung erforderlichen Versicherungen abzuschließen und uns vor der Überlassung nachzuweisen.

Es gelten folgende Mindestgrenzen als vereinbart:

- 1 Million Euro für Personenschäden,
- 2 Million Euro Sachschäden, wobei die Versicherung ausdrücklich Sachschäden an dem Mietgegenstand abdecken muss, und
- 50.000 Euro für Vermögensschäden.

Es wird kargestellt, dass die Verpflichtung der Versicherung bzw. die Nennung der Mindestgrenzen bzw. auch der Einstand Ihrer Versicherung im Schadensfall nicht Ihren Haftungsumfang betrifft bzw. verändert.

11.2 Nachweis des Bestands der Versicherung ist Bedingung der Überlassung:

Der Nachweis über den Bestand Ihrer Versicherungen ist Bedingung für die Überlassung des Mietgegenstandes an Sie.

11.3 Versicherung gegen Vandalismus, Verlust, Diebstahl usw.:

Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine für den Vertragszweck angemessene und übliche Versicherung, die auch Verlust, Vandalismus, Diebstahl und dergleichen abdeckt abzuschließen und die Kosten gegen Nachweis auf Sie umzulegen bzw. Ihnen gegenüber abzurechnen, soweit nicht bereits Ihre Versicherungen diese Leistungen vollständig abdecken.

11.4 Sonderfall bei gefahrgeneigten Veranstaltungen:

Wir können von Ihnen den Abschluss und Nachweis einer geeigneten Versicherung gegen Vandalismus bzw. Schäden durch Dritte verlangen, wenn die Veranstaltung gefahrgeneigt ist.

„Gefahrgeneigt“ ist die Veranstaltung dann, wenn das Schadensrisiko nicht auf Sie, der Veranstaltung, oder ihren Teilnehmern selbst und auch nicht auf ein Verhalten von uns, sondern auf Dritte zurückzuführen ist (z.B. Demonstranten, Randalierer), dieses aber in einem wenn auch indirekten Zusammenhang mit der Veranstaltung, Ihnen oder einem Teilnehmer der Veranstaltung steht. Insoweit ist das Verlangen nach einer geeigneten Versicherung das mildere Mittel vor einer Kündigung aus wichtigem Grund, soweit damit potentiellen Schäden angemessen begegnet werden kann und das Aufrechterhalten des Vertrages damit uns auch weiter zumutbar ist. Sind aber die Voraussetzungen einer Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne dieses Mietvertrages erfüllt, sind wir nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, zur Abwendung der Kündigung die Versicherung zu verlangen. Die Nicht-Anforderung einer solchen Versicherung ist nur dann Indiz für einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht des § 254 BGB, wenn Sie von sich aus den Abschluss einer solchen Versicherung vornehmen, und die Polizei bzw. Sicherheitsbehörden keinen konkreten Anhaltspunkt für Schäden durch die Gefahrgeneigtheit haben. Bei einer Veränderung der Sicherheitslage kann eine Neubewertung zu einer Kündigung aus wichtigem Grund führen (siehe Ziffer 28).

12. Sicherheitskonzepte für die Veranstaltung

12.1 Verlangen nach einem Sicherheitskonzept:

Wir sind jederzeit berechtigt, auch nach Abschluss des Mietvertrages, von Ihnen die Vorlage eines veranstaltungsbezogenen Sicherheitskonzepts zu verlangen, aus dem für uns schlüssig erkennbar sein muss, dass Sie die veranstaltungstypischen Gefahren hinreichend bewertet und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen haben. Umfang und Inhalt des Sicherheitskonzepts muss der Größe der Veranstaltung, der maximal möglichen Besucherzahl und der Art der Veranstaltung bzw. den für solche Veranstaltungen üblichen Sicherheitskonzepten entsprechen.

Weisen Sie nach, dass das Sicherheitskonzept von einer fachlich geeigneten Person (die einen zertifizierten Lehrgang besucht hat, die über ein entsprechendes Renommee in der Branche verfügt o.Ä.) erstellt wurde, oder dasselbe Sicherheitskonzept bereits wiederholt in vergleichbaren anderen Veranstaltungsstätten beanstandungslos eingesetzt bzw. wiederholt von Sicherheitsbehörden nicht beanstandet wurde, dann wird vermutet, dass das Sicherheitskonzept ausreichend ist.

12.2 Vorlage des Sicherheitskonzepts ist Bedingung der Überlassung:

Die Vorlage eines Sicherheitskonzepts nach Ziffer 12 ist Bedingung für die Überlassung des Mietgegenstandes an Sie.

13. Besondere Pflichten des Mieters

13.1 Allgemeines:

Sie sind verpflichtet, Ihre Veranstaltung nach den geltenden gesetzlichen und anderen Vorschriften, insbesondere Landesverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie nach dem Stand der Technik durchzuführen. Sie sind verpflichtet, für einen reibungslosen, geordneten, den Räumlichkeiten angepassten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Mietgegenstand und überlassene Gegenstände dürfen nur zu dem im Vertrag angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln.

13.2 Dokumente und Informationen:

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens aber 6 Wochen vor der Überlassung folgende Informationen schriftlich zu übermitteln, soweit sie uns nicht bereits bekannt (wofür im Streitfall Sie beweibelastet ist) sind und soweit nicht anders vereinbart bzw. bereits ausdrücklich angefordert:

- Die Art der Veranstaltung,
- die erwarteten Besucherzahlen,
- Angaben zu eingeladenen oder erwarteten Personen mit besonderem Schutzstatus oder Risikopotential (z.B. Sportler, Musiker, Youtuber, Influencer, Politiker usw.),
- Angaben zum Publikum (Zusammensetzung, Alter, Erfahrung, Bekanntheit usw.),
- die Beschäftigtenzahlen (inklusive aller von Ihnen beauftragten Dienstleister),
- Name und Anschrift des ggf. beauftragten Sicherheits- und Sanitätsdienstes,
- Name und Anschrift des ggf. beauftragten technischen Dienstleisters,
- eine Zeichnung zu Aufbauten in den Räumlichkeiten,
- Planungen über den Einsatz von zulässigen brandgefährlichen Gegenständen,
- Planungen über den Einsatz von zulässigen szenischen Effekten,
- Planungen über den Einsatz von zulässigem offenem Feuer (z.B. Kerzen),
- Planungen über den Einsatz von eingebrachten Dekorationen, ihrer Lage, ihres Materials, ihres Aufbaus usw.,
- ein veranstaltungsspezifisches Sicherheitskonzept für uns zur Kenntnis,
- sonst jegliche Änderungen der Planungen und Erwartungen zu den bisherigen von Ihnen gemachten Angaben.

Durch die Anforderung bzw. Entgegennahme der Dokumente und Informationen übernehmen wir keinerlei Verantwortung bzw. Haftung, soweit dies nicht in unserem gesetzlich oder vertraglich vereinbarten Zuständigkeitsbereich liegt.

13.3 Spätere Änderungen:

Beabsichtigte oder bekannte oder vermutliche spätere Änderungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wir behalten uns vor, erst nach Vertragsschluss von Ihnen angezeigte Änderungen oder Maßnahmen, die insbesondere die Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung betreffen, abzulehnen. Ein Akzeptieren oder eine Ablehnung ersetzt nicht Ihre Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Maßnahmen.

Wir haben ein Ablehnungsrecht aus wichtigem Grund, insbesondere bei Unzumutbarkeit oder wenn nicht ausgeschlossen ist, dass durch die Änderungen die maßgeblichen Pflichten nicht eingehalten werden könnten oder sonst die Veranstaltung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

13.4 Verkehrssicherungspflichten:

Sie sind, soweit nicht anders vereinbart, zur Übernahme der Verkehrssicherungspflichten verpflichtet, die die Nutzung des Mietgegenstandes betreffen. Dazu gehören im Winter das Räumen und Streuen sowie das Freihalten aller Rettungswege und Bewegungsflächen für Rettungskräfte auf und um die Räumlichkeiten, das ausreichende Ausleuchten der Räumlichkeiten bei Dunkelheit, das ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegen von Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen, das ordnungsgemäße und ausreichende Absichern von Kanten, Stolperstellen, Aufbauten und Gegenständen, die um- oder herabfallen könnten, die Prüfung von Bäumen auf Astbruch, die Prüfung von Baumbefall durch Eichenprozessionsspinner.

Sie sind verpflichtet, uns bei der Einhaltung der Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren (d.h. als Verkehrssicherungspflicht) zu unterstützen:

- Das ständige Freihalten aller Flucht- und Rettungswege in voller Breite.
- Das Freihalten der Bewegungsflächen der Rettungskräfte im Freien.
- Die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl (Besucher plus Mitwirkende plus Beschäftigte).
- Die Einhaltung des Bestuhlungsplanes, ohne weitere Sitzplätze zu schaffen oder die Anordnung der Sitzplätze zu verändern.
- Den Einsatz von nur schwer entflammaren Dekorationen.
- Das Entfernen von brennbarem Verpackungsmaterial aus dem Veranstaltungsraum ins Freie oder in dafür vorgesehene Lagerräume.
- Das Fernhalten von brennbarem Material von Zündquellen (z.B. Scheinwerfern).
- Die Anwesenheit einer von Ihnen benannten, entscheidungsbefugten, geeigneten Person während Aufbau, Abbau und der Veranstaltungszeit.

13.5 Begehung:

Zum Zwecke der Übergabe haben Sie den Mietgegenstand jeweils vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten von uns zu begehen. Er und Sie setzen ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Protokoll auf, in dem eventuelle Fehler, Schäden usw. erfasst sind. Besteht kein Protokoll, wird vermutet, dass bei Übergabe an Sie keine Fehler, Mängel, oder Schäden bestanden haben.

13.6 Eingesetzte Dienstleister:

Sie sind verpflichtet, nur professionell tätige Dienstleister zu beauftragen (z.B. Sicherheitsdienst, der die entsprechenden gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt) und uns dies auch nachzuweisen. Sie sind verpflichtet, uns den von Ihnen beauftragten Sicherheitsdienst ausreichend im Voraus zu benennen. Wir haben das Recht, diesen Sicherheitsdienst aus wichtigem Grund abzulehnen.

Sie sind selbst verantwortlich für die Auswahl, Bestellung und Zahlung eines professionellen **Sanitätsdienstes**, soweit dieser nicht von uns vorgegeben wird. Sie sind verpflichtet, uns den von Ihnen beauftragten Sanitätsdienst ausreichend im Voraus zu benennen. Wir haben das Recht, diesen Sanitätsdienst aus wichtigem Grund abzulehnen.

Allgemein haben wir das Recht, Auskunft über Namen und Qualifikation aller von Ihnen beauftragten und bei der Veranstaltung, dem Aufbau oder Abbau und allgemein während der Dauer der Überlassung anwesenden Unternehmen zu verlangen.

13.7 Lärm:

Jeglicher Lärm ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken, die maximal zulässigen Werte dürfen nicht überschritten werden. Eine Beschallung (durch Musik oder Ton, unabhängig

davon, ob eine Beschallungsanlage eingesetzt wird) außerhalb des Mietgegenstandes ist nur nach Absprache mit uns gestattet.

Anlieferungen oder Lagerungen vor und nach der Überlassung, auch das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Mietdauer auf unserem Gelände sind mit uns im Voraus zu vereinbaren.

13.8 Meldepflichten:

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, soweit Sie Kenntnis über sicherheitsrelevante Probleme erlangt, die Auswirkungen auf die Sicherheit Veranstaltung und die sichere Nutzung des Mietgegenstandes haben können.

13.9 Bedienung unserer technischen Anlagen:

Die technischen Anlagen, wie z.B. die Beschallungs-, Projektions- und Scheinwerferanlagen, dürfen nur von unseren Beauftragten bedient werden, soweit nicht anders schriftlich vereinbart. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen keine elektrisch betriebenen Geräte an das Stromnetz des Hauses angeschlossen werden.

13.10 Schadensereignis:

Im Falle eines Schadensereignisses im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung, das die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit oder der Presse erregt oder erregen könnte, müssen Sie uns unverzüglich informieren.

Mit Blick auf die Sicherheit und das Image unserer Veranstaltungsstätte sollen Sie sich gegenüber der Presse oder der Öffentlichkeit (auch bspw. Social Media) nur äußern, wenn wir dem Inhalt, den Kommunikationswegen und dem Zeitpunkt der Äußerung zuvor zugestimmt haben.

13.11 Sicherheitsbestimmungen:

Im Übrigen gelten die Sicherheitsbestimmungen der Ziffer 16 als wesentliche Mieterpflicht.

14. Ansprechpersonen, verantwortliche Personen, Qualifikation

14.1 Wir können von Ihnen die Benennung mindestens einer Person verlangen, die für die Abwicklung des Mietvertrages weisungsbefugt ist und befugt ist, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und zu empfangen.

14.2 Wir können von Ihnen verlangen, Korrespondenz mit sensiblen Daten (z.B. Informationen bzgl. der Sicherheit der Veranstaltung, Ziffer 13.2) und/oder personenbezogenen Daten nur verschlüsselt zu übermitteln.

14.3 Sie sind verpflichtet, für die Dauer von Aufbau, Abbau und der Veranstaltung eine oder mehrere Personen mit Weisungsbefugnis, Entscheidungsbefugnis und umfassenden Kenntnissen über den konkreten Veranstaltungsablauf zu stellen. In jedem Fall muss mindestens eine Person bei Aufbau, Abbau und Veranstaltung ständig anwesend und verfügbar sein.

14.4 Sie haben auf Verlangen jederzeit notwendige Qualifikationen Ihres Personals und Ihrer beauftragten Dienstleister nachzuweisen. „Notwendig“ ist eine Qualifikation in jedem Fall dann, wenn sie in einer für die Veranstaltung geltende Vorschrift (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungsvorschrift, SQ-Standards, DIN-Normen usw.) gefordert ist.

15. Sprache

15.1 Als Sprache für die Planungen und Organisation sowie die Nacharbeit zur Veranstaltung wird deutsch vereinbart.

15.2 Als Produktionssprache (also die Sprache in der Zeit vor Ort auf dem Veranstaltungsgelände, inklusive Aufbau, Abbau, Proben und die Veranstaltung selbst) wird deutsch vereinbart.

Soweit nicht anders vereinbart, muss das weisungsbefugte Personal und das Personal, das an sicherheitskritischen Situationen eingesetzt wird, die Produktionssprache beherrschen. „Beherrschen“ bedeutet, dass das Personal in der Lage sein muss, auch in unvorhergesehenen kritischen Situationen eine Kommunikation mit uns, anderen Dienstleistern, der Polizei, Feuerwehr usw. sicher führen zu können.

16. Sicherheitsvorschriften, Hausordnung

16.1 Anweisungen:

Anweisungen des Veranstaltungsleiters, des Ordnungsdienstes, der Brandsicherheitswache, des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, der Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienste sind Folge zu leisten, soweit diese die Sicherheit der Veranstaltung, der Besucher, der Mitwirkenden, der Beschäftigten und/oder der Anwohner betreffen.

16.2 Parken zum Be- und Entladen / Anlieferung:

- Das Halten und Parken von Fahrzeugen aller Art auf dem Veranstaltungsgelände oder in seiner unmittelbaren Nähe ist nur zulässig, soweit Durchfahrten für andere Fahrzeuge und das Vorbeigehen von Fußgängern ungehindert möglich ist und Feuerwehrflächen nicht (auch nicht nur kurzzeitig) beeinträchtigt werden.
- Während der Auf- und Abbauphasen dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen an den dafür vorgesehenen Stellen halten und müssen umgehend be- oder entladen werden. Nach Beendigung des Ladevorgangs sind sie unverzüglich wieder zu entfernen und auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.
- Das Fahren auf dem Gelände ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
- Rangierarbeiten, insbesondere Rückwärtsfahren, ist nur mit Personal für die Einweisung oder Rückfahrkamera bzw. unter Aufsicht aller Sorgfalt bei ausgeschaltetem Radio und offenen Fenstern erlaubt.
- Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, zugestellt oder beeinträchtigt werden.
- Sie müssen sich vorab versichern, dass die Zufahrten und Abfahrten der von Ihnen genutzten oder beauftragten Fahrzeuge mit Blick auf Uhrzeiten Platz und Gewicht bzw. Traglasten erlaubt sind und müssen ggf. notwendige Genehmigungen auf eigene Kosten beschaffen. Diese können wir uns nachweisen lassen. Für Fahrzeuge gelten für eine Anlieferung oder Abholung direkt an unsere Veranstaltungsstätte folgende Abmessungen als maximale Größe:
 - 18,75 Meter Länge,
 - 2,60 Meter Breite,
 - 4,00 Meter Höhe, sowie
 - 44 Tonnen Gesamtgewicht bzw. 11,5 Tonnen Achslast.
 - Gleichzeitige Anwesenheit solcher Fahrzeuge: 1.

16.3 Aufbau und Abbau:

- Während des Aufbaus und des Abbaus ist besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Beschäftigten zu legen (Arbeitszeit, Persönliche Schutzausrüstung usw.). Der Abbau ist zeitlich so zu planen, dass nicht durch einen unnötigen zeitlichen Engpass der Arbeitsschutz und der Schutz Dritter außer Acht gelassen werden.
- Aufbau, Abbau, Lade- und Rangierarbeiten sind in jedem Fall so auszuführen, dass andere Helfer oder Besucher zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.
- Sie müssen sicherstellen, dass die von Ihnen für Aufbau, Abbau, Lade- und Rangierarbeiten genutzten Flächen und Wege nicht von Unbefugten, insbesondere nicht von Gästen, betreten werden können und dies ggf. durch geeignete Absperrungen oder Personal gewährleisten.
- Fahrzeuge und Hilfsmaschinen (z.B. auch Stapler) dürfen nur im Rahmen ihrer zweckgemäßen Bestimmung auf dem Gelände genutzt werden.
- Das Befahren von Grünflächen und unbefestigten Wegen ist nicht erlaubt.
- Rettungswege (auch Türen, Treppen) dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Sachen und Gegenständen, auch nicht nur kurzzeitig oder nur teilweise eingeengt, verstellt, oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.

16.4 Hängelasten:

Vor dem Anbringen von Hängelasten an unseren baulichen Anlagen sind Sie verpflichtet, und das Vorhaben anzuzeigen. Etwaige notwendige Kosten für die Berechnung und Zustimmung eines Tragwerkplaners bzw. Statikers sind von Ihnen zu erstatten. Die Bestimmungen der Ziffer 5.12 gelten entsprechend.

16.5 Dekorationen und Brandschutz:

- Alle für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwerentflammbar sein.
- Dem Einbau von Styropor sowie der Verwendung von Stroh und Heu zu Dekorationszwecken wird grundsätzlich nicht zugestimmt.
- Es dürfen nur zugelassene Flammenschutzmittel in der vorgeschriebenen Dosierung eingesetzt werden.
- Bestätigungen über die Schwerentflammbarkeit bzw. über eine vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung sind jederzeit bereit zu halten.
- Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz müssen frisch sein.
- Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen.
- In notwendigen Fluren und notwendige Treppen dürfen keine brennbaren Materialien eingebracht werden.
- Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- Anlagen und Geräte, die warm werden können, sind in ausreichendem Abstand zu brennbarem Material, Brandmelde- und Sprinklerköpfen zu halten.
- Alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (z.B. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) müssen auf nicht brennbare, wärmebeständige, asbestfreie Unterlage montiert bzw. aufgestellt werden. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen.
- Rettungswege und Rettungskennzeichen dürfen durch Dekorationen nicht, auch nicht vorübergehend oder teilweise, abgehängt, zugeklebt, verstellt oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.
- Türen, insbesondere Rauchschutz und Brandschutztüren, dürfen nicht (z.B. durch Holzkeile) aufgehalten oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- Feuerlöscher sind unsererseits nur ausreichend vorhanden, soweit Sie keine weitere Technik und keine weiteren Anlagen einbringen bzw. nutzen. In diesem Fall der

zusätzliche Einbringung sind Sie verpflichtet, zusätzliche Feuerlöscher in ausreichender Zahl und Eignung zu beschaffen bzw. die Kosten dafür zu tragen. Alle diese Feuerlöscher müssen eine aktuelle Prüfung vorweisen, die nicht älter als zwei Jahre ist. Wir sind berechtigt, das Vorhandensein dieser Feuerlöscher zu kontrollieren.

16.6 Flüssiggas:

Anlagen oder Geräte mit Flüssiggas dürfen nicht eingebracht und betrieben werden.

16.7 Offenes Feuer:

Offenes Feuer jeglicher Art auf dem Veranstaltungsgelände ist verboten. Kerzen dürfen in nicht brennbaren Gefäßen zum Zwecke der Tischdekoration grundsätzlich verwendet werden, sofern die Art der Veranstaltung einer ungefährlichen Nutzung nicht entgegensteht und die Kerzen stand- und kippstabil aufgestellt werden und keine brennbaren Materialien in unmittelbarer Nähe sind.

16.8 Wunderkerzen, Pyrotechnik, explosive Stoffe:

Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Erzeugnisse, explosionsgefährliche Stoffe oder Munition auf das Veranstaltungsgelände einzubringen, auszustellen oder abzubrennen, ist verboten. Im Außenbereich ist die Verwendung nur nach vorheriger, ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung möglich. Selbst im Falle einer Erlaubnis von uns haben Sie auf Ihre Kosten eine behördliche Genehmigung einzuholen.

16.9 Rauchverbot:

In allen zumindest teilweise umschlossenen Räumen oder in der Nähe von brennbaren Materialien besteht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur außerhalb von Gebäuden/Räumen und innerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen erlaubt.

Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften des Nichtraucherschutzes bzw. Gesundheitsschutzes um- und durchzusetzen.

16.10 Elektrische Anlagen, Installationen und Geräte, Spiritus und Öle:

- Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des VDE und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auszuführen, zu betreiben und instand zu halten.
- Wir können in Bezug auf die von Ihnen eingebrachten elektrischen Anlagen einen Nachweis über den VDE-gerechten Zustand durch eine Elektro-Fachkraft verlangen.
- Propan- und Butangasflaschen und andere Gasbehälter, elektrische Lüfter oder Gebläse oder Heizlüfter sind verboten.
- Laseranlagen dürfen nur nach den aktuellen Bestimmungen und Vorschriften betrieben werden.
- Sollten bei technischen Mängeln der Geräte Probleme im Leitungsnetz auftreten oder durch den Betrieb eine Beeinträchtigung der Sicherheit von Besuchern, Mitarbeitern, Mitwirkenden oder der Umwelt drohen, können wir den weiteren Betrieb dieses Gerätes untersagen.

16.11 Ballons u.ä.:

Ballons oder Gegenstände, die mit Gasen außer mit Luft befüllt sind, dürfen nicht verwendet werden. Ballons o.Ä. mit Luft dürfen die Sicherheitseinrichtungen zu keinem Zeitpunkt in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigen und keine Personen gefährden.

16.12 Drohnen und sonstige Fluggeräte:

Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung innerhalb der Versammlungsstätte und auf unserem besucherzugänglichen Gelände nicht eingesetzt werden. Selbst im Falle einer ausnahmsweisen Erlaubnis von uns haben Sie auf Ihre Kosten eine behördliche Genehmigung einzuholen und uns das Bestehen dieser Genehmigung nachzuweisen.

16.13 Nebelmaschinen:

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

16.14 Nutzung unseres Mobiliars und unserer Einrichtungen:

Unser Mobiliar und unsere Einrichtungen (inkl. bspw. Hubwagen usw.) dürfen nur zu den Zwecken genutzt werden, für die sie vorgesehen sind.

Das Stehen auf unseren Stühlen und Tischen ist nicht erlaubt und von Ihnen mit zumutbaren Maßnahmen zu unterbinden.

Trennwände und Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung, Lüftung dürfen nur durch den Hausmeister oder von ihm eingewiesene Personen bedient werden.

16.15 Umweltschutz:

Schwere Verunreinigungen auf dem Veranstaltungsgelände sind uns unverzüglich zu melden.

16.16 Flächen unter freiem Himmel:

Ggf. vorhandene Bäume, Wurzeln, Büsche und Sträucher dürfen nicht beschädigt werden.

Spanngurte, Seile, Erdnägel, Nägel usw. dürfen nicht an oder in Bäumen, Büschen oder Wurzeln angebracht werden.

16.17 Abfall:

Von Ihnen aufgestellte Mülleimer müssen doppelwandige, selbstschließende Behältnisse aus nichtbrennbaren Stoffen sein.

Brennbare Abfälle müssen unverzüglich, spätestens nach Veranstaltungsende aus dem Veranstaltungsbereich entfernt und sicher abgelagert bzw. entsorgt werden.

Sie sind verpflichtet, Ihren Abfall auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen. Bei Bedarf können wir eine Zwischenreinigung bzw. Zwischenentsorgung durch Sie verlangen.

16.18 Funkanlagen:

Funkanlagen, Telefonanlagen und dergleichen dürfen Sie nur nach unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung installieren bzw. betreiben.

16.19 Aufenthalt von Personen:

Der Aufenthalt in allen uns gehörenden Räumlichkeiten und Flächen ist nur Beschäftigten, Mitwirkenden und Besuchern mit gültigem Eintrittsausweis oder Personen gestattet, die von Ihnen eingeladen oder beauftragt sind.

Sie sind verpflichtet, die Berechtigung mithilfe angemessener Maßnahmen zu überprüfen.

16.20 Auskunft, Begehung, Abnahme:

Uns und dem von uns beauftragten Personal haben Sie jederzeit, auch und gerade während der Veranstaltung, Auskunft über den Stand der Besucherzahlen, Mitarbeiterzahlen und Mitwirkendenzahlen zu erteilen. Wir sind berechtigt, Kontrollmaßnahmen bzw. Zählungen vorzunehmen.

Wir sind berechtigt, vor Beginn der Veranstaltung eine sicherheitstechnische Abnahme oder Begehung der Veranstaltung und ihrer Aufbauten und Anlagen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und/oder hierzu Feuerwehr, Ordnungsamt, Polizei usw. einzuladen bzw. Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Der Termin wird Ihnen vorab mitgeteilt.

Eine von uns durchgeführte oder veranlasste Abnahme oder Begehung ändert nichts daran, dass Sie verantwortlich für den sicheren Betrieb jeglicher von Ihnen verbauter bzw. eingebrachter Technik und Anlagen verantwortlich sind.

16.21 Hausordnung:

Im Übrigen gilt unsere vor Ort aushängende Hausordnung. Sie sind verpflichtet, diese gegenüber Ihren Gästen und Dienstleistern anzuwenden und durchzusetzen.

17. Betretungsrechte, Hausrecht

17.1 Betretungsrechte:

Wir bzw. unsere beauftragten Personen haben jederzeit ein unbeschränktes, kostenfreies Zutrittsrecht zu allen Bereichen im Mietgegenstand. Dies gilt auch für Flächen, die Sie bei Messen, Ausstellungen oder Märkten erlaubterweise an Aussteller vergeben.

17.2 Hausrecht:

Uns steht auf bzw. in dem Mietgegenstand das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Ihnen zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind Ihre berechtigten Belange zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber Ihnen und allen Dritten wird von den durch uns beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

18. Behördliche Genehmigungen, GEMA, Künstlersozialkasse

18.1 Genehmigungen:

Sie sind für die rechtzeitige Einholung etwaiger Genehmigungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer Veranstaltung benötigt werden, selbst verantwortlich. Die Kosten dafür tragen Sie. Das Risiko der Dauer der Genehmigungsverfahren und Rechtzeitigkeit der Genehmigung tragen Sie allein, soweit nicht wir daran beteiligt sind und das Verfahren schuldhaft herauszögern. Dies gilt nicht für baurechtliche Genehmigungen, die zum zweckgemäßen Betrieb der Location als Versammlungsstätte bzw. als Veranstaltungsstätte notwendig sind.

Eine etwaige Nichterteilung solcher Genehmigungen berührt den Vertrag und unsere Ansprüche auf Zahlung der vereinbarten Miete und Kosten nicht, soweit nicht wir die Nichterteilung verschuldet haben.

Auflagen in der Genehmigung befreien Sie nicht davon, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob ggf. über die Auflagen hinaus Maßnahmen für die Sicherheit und Ordnung getroffen werden müssen.

Enthält die Genehmigung Auflagen jedweder Art, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich eine Kopie der Genehmigung mitsamt diesen Auflagen übermitteln.

Ziffer 18.1 gilt nicht, soweit für vertragsgemäß zur Beschaffung der Genehmigungen verpflichtet sind (z.B. Genehmigung zum Betrieb als Versammlungsstätte, Genehmigung der Bestuhlungspläne). Sind diese Genehmigungen noch nicht vorhanden, können wir die Erstattung der Gebühren für die Genehmigungen verlangen, die durch ihre Veranstaltung notwendig werden und wir Ihnen dies vorher angekündigt haben.

18.2 GEMA und andere Verwertungsgesellschaften:

Sie sind dafür selbst verantwortlich, soweit notwendig seine Veranstaltung bei der Verwertungsgesellschaft GEMA anzumelden, ebenso etwaige weitere Verwertungen (Film, Bild usw.) bei anderen Verwertungsgesellschaften.

18.3 Künstlersozialversicherung:

Sie sind dafür verantwortlich, etwa von Ihnen, von Ihren Beauftragten oder Untermieter ausgelöste Abgaben zur Künstlersozialversicherung zu tragen.

19. Werbung

19.1 Die Bewerbung der Veranstaltung ist alleinige Sache von Ihnen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

19.2 Jede Art der Werbung in den uns zugehörigen Flächen/Räumen, die nicht die Veranstaltung oder ihren Zweck selbst betrifft, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

19.3 Texte und Eindrücke in Werbematerialien, die uns betreffen, werden von uns vorgegeben und sind mit uns abzustimmen.

19.4 Sie sind verpflichtet, auf allen Werbemitteln, Internetseiten, Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. sich selbst ausdrücklich als Veranstalter anzugeben, so dass eindeutig ist, dass kein Rechtsverhältnis zwischen Besucher bzw. sonstigen Dritten und uns, sondern lediglich zu Ihnen als Veranstalter besteht.

20. Ton- und Bildaufnahmen

20.1 Wir haben das Recht, von der Veranstaltung Bild-, Ton- und Filmaufnahmen für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen lassen, sofern Sie nicht schriftlich und aus wichtigem Grund widersprechen.

20.2 Bild-, Ton- und Filmaufnahmen sowie sonstige Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten und betroffenen Personen, Urheber und Leistungsschutzberechtigten, auch unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

20.3 Sie haben das Recht, zu Dokumentations- und Prüfzwecken über den Verlauf der Auf- und Abbauarbeiten und der Veranstaltung Aufnahmen anzufertigen, sofern Sie damit nicht berechnete Belange von uns (Sicherheitsinteressen, architektonische Interessen) beeinträchtigen. Wir haben das Recht, Einsicht in diese Aufnahmen zu nehmen und aus wichtigem Grund der Verwendung und Speicherung zu widersprechen.

21. Anwohner- und Anliegerschutz

21.1 Die Belästigung der Anwohner und Anlieger ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Dazu gehört Lärm von Zufahrten Rangierarbeiten, Aufbauarbeiten, der Gäste usw. Ggf. haben Sie geeignete Maßnahmen zu treffen, Belästigungen und Behinderungen zu reduzieren.

21.2 Wir können von Ihnen verlangen, dass Sie im angemessenen Umfang Anwohner und Anlieger über ggf. nicht vermeidbare Beeinträchtigungen z.B. durch Wurfzettel informieren oder auch eine telefonische Beschwerdeline einrichten und diese an Anwohner und Anlieger kommunizieren.

22. Freistellungsverpflichtung des Mieters

22.1 Sie sind verpflichtet, uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der aufgrund dieses Vertrags erfolgenden Nutzung der Mietgegenstand geltend gemacht werden, freizustellen, soweit wir oder unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen die jeweilige Inanspruchnahme nicht selbst zu vertreten haben.

22.2 Soweit wir durch Ihr vertrags- oder rechtswidriges Verhalten Schadenersatz an Dritte leisten müssen, sind Sie verpflichtet, uns diesen Schaden zuzüglich etwaiger Anwalts-, Gerichts- und sonstiger notwendiger Kosten zu ersetzen.

22.3 Die Freistellungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsende fort, soweit die der Freistellungsverpflichtung unterliegenden Ansprüche erst danach bekannt werden, entstehen oder geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

23. Vertragsstrafe

23.1 Sie sind verpflichtet, bei einem schuldhaften Verstoß gegen die mietvertraglichen Bedingungen eine angemessene Vertragsstrafe an uns zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch uns im pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall von einem Gericht überprüft werden. Etwaige Schadenersatzansprüche von uns bleiben hiervon unberührt.

23.2 Diese Vertragsstrafenvereinbarung gilt auch nach Vertragsende bis zum Ende der Verjährung fort, soweit sich erst nach Vertragsende der die Vertragsstrafe auslösende Grund herausstellt oder offenbart. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

23.3 Wenn Sie Unternehmer (§ 14 BGB) sind, gilt als zuständiges Gericht im Sinne der Ziffer 23.1 und 23.2 das in Ziffer 32.4 vereinbarte Gericht.

24. Haftung des Mieters

24.1 Sie haben im Rahmen Ihrer Obhuts- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB das Verschulden von Personen zu vertreten, die auf Ihre Veranlassung hin mit dem Mietgegenstand in Berührung kommen (z.B. Ihre Betriebsangehörigen, Gäste, Kunden oder von Ihnen beauftragte Handwerker, Transporteure, Techniker), soweit nicht diese Personen den Schaden nur bei Gelegenheit ihrer Zugriffsmöglichkeit auf die Mietgegenstand verursacht haben und/oder unserem Verantwortungsbereich unterfallen.

24.2 Außerdem haften Sie für ein einem Dritten bei dem Gebrauch des Mietgegenstands zur Last fallendes Verschulden, dem Sie den Gebrauch ganz oder teilweise überlassen haben.

24.3 Sie tragen die Beweislast dafür, dass die schadensverursachende Person nicht unter Ihre Obhuts- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB fällt.

25. Gewährleistung von uns

25.1 Eine Garantiehaftung durch uns wird ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben.

25.2 Unsere verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben oder soweit es sich um eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalspflicht“) handelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt sinngemäß auch für unsere Haftung im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Im Übrigen gilt Ziffer 26.

25.3 Ebenso wird Ihr Minderungsrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss des Minderungsrechts gilt aber nicht für Mängel, die von uns im Sinne des § 536d BGB arglistig verschwiegen sind sowie für durch uns zugesicherte Eigenschaften. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht bei unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen von Ihnen. Die Minderung ist auch nur insoweit ausgeschlossen, als Ihnen das Recht untersagt ist, die Minderung durch Abzug der vereinbarten Miete durchzusetzen. Sie können/müssen etwaige Rückforderungsansprüche gemäß § 812 BGB selbst geltend machen und durchsetzen.

25.4 Für die in Räume bzw. auf die Flächen von Ihnen eingebrachten Gegenstände übernehmen wir keine Haftung, soweit nicht anders in Ziffer 26 vereinbart. Diese Gegenstände lagern auf Ihre eigene Gefahr in unseren Räumlichkeiten. Eine Bewachung nehmen wir nicht vor.

25.5 § 539 Absatz 1 BGB wird ausgeschlossen.

26. Unsere Haftung

26.1 Pflichtverletzungen, die zu Sach- oder Vermögensschäden führen:

Wir haften für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von Kardinalpflichten.

Kardinalspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen beinhaltet, die Ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages durch uns gerade zu gewähren sind bzw. auch solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen.

Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit dieser Kardinalpflichten ist beschränkt auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden.

Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung, auch nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaft, sowie nicht für Ihre Ansprüche aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer Beschäftigten und sonstigen Erfüllungsgehilfen und unseren Subunternehmern.

26.2 Pflichtverletzungen, die zur Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führen:

Wir haften für jede Art von Fahrlässigkeit und Vorsatz bei der uns zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Ihnen.

27. Verjährung

27.1 Wenn Sie Unternehmer (§ 14 BGB) sind, gilt: Die Verjährung Ihrer Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, allerdings beträgt abweichend zu § 195 BGB die Verjährungsfrist für Ihre Ansprüche ein Jahr, und abweichend zu § 199 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 4 BGB ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an. Diese Abweichungen gelten nicht für Ihre Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit, oder wenn wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

27.2 Wenn Sie Verbraucher (§ 13 BGB) sind, gilt Absatz 1 nicht, es gelten vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen.

28. Kündigung

28.1 Kündigung durch uns:

Wir, während einer Veranstaltung ggf. vertreten durch unseren Veranstaltungsleiter, können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Das gilt z.B. dann, wenn:

- a. fällige Zahlungen durch Sie trotz Mahnung nicht geleistet werden, soweit der fällige Betrag jedenfalls bei mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt bekannten Gesamtsumme von Miete und Kosten liegt und soweit unsere Kündigung nicht zu einem Ausschluss oder einer Beeinträchtigung des Insolvenzverwalterwahlrechts gemäß § 103 InsO führt;
- b. Zahlungsverzug nach Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren und nach Insolvenzeröffnung eintritt;
- c. bei Ihnen ein Wechsel der Gesellschafter erfolgt, die mehr als 50% der Kapitalanteile bei Ihnen halten und soweit hierdurch unsere wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Interessen mehr als nur unerheblich beeinträchtigt werden (Change of Control);
- d. Sie ganz oder teilweise eine Veranstaltung durchführen oder durchzuführen beabsichtigen, die der Regelung in Ziffer 2 oder Ihren Angaben widerspricht, die zum Abschluss des Mietvertrages geführt haben;
- e. eine Veranstaltung durchgeführt wird oder werden soll, die in Art, Inhalt oder Umfang von der im Vertrag genannten abweicht und dadurch die sichere Durchführung der Veranstaltung nicht oder nicht mehr gewährleistet ist;
- f. Sie gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahmen unterlassen oder zu unterlassen beabsichtigen, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter dienen;
- g. Sie einer verbotenen Partei angehören und in dieser Funktion die Veranstaltung durchführen oder durchzuführen beabsichtigen;
- h. Sie die gemäß Ziffer 10 geforderte Kautionsleistung nicht rechtzeitig stellen und nachweisen;
- i. Sie die gemäß Ziffer 11 geforderte Versicherung nicht abschließen und nachweisen;
- j. Sie das gemäß Ziffer 12 geforderte Sicherheitskonzept nicht rechtzeitig vorlegen und die Geeignetheit festgestellt ist;
- k. Sie die Unterlagen und Informationen, die im Vertrag und diesen Allgemeinen Bedingungen (Ziffer 13.2) vereinbart oder erforderlich sind, an uns nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermitteln;

- l. für Sie keine verantwortliche geeignete, kundige Person benannt oder anwesend ist im Sinne des Ziffer 14;
- m. Sie die notwendigen Qualifikationsnachweise seines eingesetzten Personals nicht übermitteln (Ziffer 14.4);
- n. Sie gegen eine oder mehrere sicherheitsrelevante Regelungen aus Ziffer 16 verstoßen;
- o. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (Ziffer 18) für die Durchführung von Aufbau, Abbau und/oder Veranstaltung nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig vorliegen werden;
- p. Sie behördliche Auflagen nicht erfüllen oder nicht zu erfüllen beabsichtigen;
- q. Sie vereinbarte und/oder gesetzliche und/oder auf DIN-Normen beruhende Lärmschutzvorschriften nicht einhalten;
- r. Sie Umstände verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder des Ausmaßes des Leistungsumfanges und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder unserer Beschäftigten oder Gehilfen von wesentlicher Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Sicherheit und Rechtmäßigkeit der Veranstaltung, Besucher, Mitwirkende und Beschäftigte;
- s. anzunehmen ist, dass sich die Veranstaltung unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland bezieht und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland negativ auswirken;
- t. wenn Ihnen zurechenbar gegen folgende Verbote verstoßen wird:
 - strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
 - das Tragen, Mitbringen oder Mitsichführen, Nutzen, Zeigen oder Verwenden, oder die Aufforderung oder Veranlassung hierzu von einzelner oder uniformer Bekleidung, Fahnen, Signets, Abzeichen, Parolen, Grußformen, Kennzeichen, Banner, Schilder, Symbole, Flugblätter oder vergleichbarer Gegenstände, mit folgenden Inhalten: Links- oder rechts- oder anders extremistisch, Kennzeichen i.S.d. § 86a StGB, menschenverachtend, rassistisch, fremdenfeindlich, militärisch verherrlichend, politisch-extremistisch, religiös (soweit sie nicht als anerkannte und gewöhnliche Kennzeichen oder Bekleidungsstücke einer anerkannten Religion dienen), obszön anstößig, beleidigend, oder solche von für verfassungswidrig erklärten oder sonst verbotenen Parteien oder Vereinigungen. Dies gilt auch für die Kundgabe und Äußerung bzw. dem Veranlassen hierzu mit den vorstehend genannten Inhalten. Dies gilt auch für Personal und Gehilfen, auch solche der Mitaussteller und eingeladener bzw. zum Erscheinen veranlasster Gäste,
 - Mitnahme, Mitsichführen oder Nutzen von Gegenständen oder Verhaltensweisen, die geeignet und üblicherweise dafür bestimmt sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder Schaden zu verursachen.
- u. sich die zuständigen Behörden und Polizeien aufgrund konkreter Anhaltspunkte außer Stande sehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und uns die Überlassung aus diesem Grund nicht zumutbar ist;
- v. eine zuständige Behörde oder ein Gericht die Durchführung der Veranstaltung untersagt;
- w. der Mietgegenstand aus höherem Interesse kraft behördlicher Anordnung nicht mehr überlassen werden kann (z.B. notstandsähnliche Unterbringung in unseren Räumen);
- x. behördlich angeordnete Erhaltungs- oder Umbaumaßnahmen am Mietgegenstand im Überlassungszeitraum nicht zu vermeiden sind.

28.2 Vorherige Abmahnung:

Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung o.Ä. ist nur erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichteintritt des Kündigungsgrundes sichergestellt und ein weiteres Festhalten am Vertrag für uns zumutbar ist und Sie alle durch die Abmahnung bzw. Fristsetzung sowie sonstigen erforderlichen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten im Voraus bezahlen oder durch unbedingte Sicherheitsleistung (vgl. Ziffer 10) oder Anpassungen von Sicherheitsmaßnahmen absichern.

Für die Sicherstellung des Abstellens oder Nichteintritts sind Sie beweisbelastet. Für die Unzumutbarkeit sind wir darlegungspflichtig.

Betrifft der Kündigungsgrund den Körper, die Gesundheit oder das Leben von Menschen, dann muss die Sicherstellung des Abstellens oder Nichteintritts zweifelsfrei sein. Für die Zweifelsfreiheit sind Sie beweisbelastet.

Es gilt als vereinbart, dass die Sicherheit und Unversehrtheit von Menschen absoluten Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben und bei Entscheidungen stets dieser absolute Vorrang zu berücksichtigen ist.

28.3 Rechtsfolgen einer Kündigung durch uns:

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 28.1 behalten wir unseren Anspruch auf die vereinbarte Miete, auf entstandene Kosten und ggf. vereinbarte Vergütung bei werk- und dienstvertraglichen Leistungen, soweit wir die Kündigung nicht zu vertreten haben.

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 28.1 Buchstaben u., v., w. und x. entfallen alle beiderseitigen Ansprüche und es besteht auch kein Anspruch auf Schadenersatz, soweit wir oder Sie den Eintritt Kündigungsgrundes nicht verschuldet haben.

28.4 Kündigung durch Sie:

Sie können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

28.5 Ordentliche Kündigung:

Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

29. Stornierung

29.1 Allgemeines:

Soweit Sie den Vertrag aus einem Grund aufheben möchten, den wir nicht zu vertreten haben und der nicht auf Höherer Gewalt oder anderer hier in diesen AGB geregelten Beendigungsmöglichkeiten beruht (Stornierung), so ist dies grundsätzlich möglich; Sie müssen uns das aber unbedingt schriftlich und ausdrücklich mitteilen.

In diesem Fall können wir angesichts der Tatsache, dass wir erfahrungsgemäß bei kurzfristiger Absage keine Möglichkeit mehr haben, den Mietgegenstand anderweitig zu vermieten und ggf. selbst unsere Beauftragten nicht mehr kostenfrei stornieren können, Miete, Kosten und Gebühren usw. nach folgender Maßgabe geltend machen, soweit wir mit Ihnen nichts Abweichendes vereinbaren.

Der maßgebliche Zeitpunkt ist der Eingang Ihrer Stornierung bei uns.

29.2 Kosten und Aufwendungen:

Wir können wahlweise die konkret vereinbarten Preise abzüglich ersparter Aufwendungen geltend machen **oder** unsere Kosten bzw. Aufwendungen und unseren entgangenen Gewinn mit einer Pauschalabgeltung abrechnen. In diesem Fall gelten dann die nachstehenden Beträge.

Wählen wir die Pauschalabgeltung, bleibt Ihnen die Möglichkeit, nachzuweisen, dass uns kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall müssen Sie dann nur diesen geringeren Betrag erstatten.

Miete von Flächen, Räumen und Sachen:

Diese Pauschalabgeltungen gelten für Unternehmen wie auch Privatkunden (z.B. Geburtstagsfeier), die die Veranstaltungsstätte und evtl. Deko und Künstler über uns buchen und das Catering gesondert gebucht wird.

- a. Beim Verlangen nach einer Vertragsaufhebung bis 6 Monate vor der geplanten Veranstaltung 50 % der vereinbarten Miete, Kosten und Aufwendungen,
- b. beim Verlangen nach einer Vertragsaufhebung ab 6 Monate bis 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung 70 % der vereinbarten Miete, Kosten und Aufwendungen,
- c. beim Verlangen nach einer Vertragsaufhebung ab 3 Monate bis 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung 80 % der vereinbarten Miete, Kosten und Aufwendungen,
- d. beim Verlangen nach einer Vertragsaufhebung von weniger als 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung 90 % der vereinbarten Miete, Kosten und Aufwendungen.

Tagungs- oder Veranstaltungspauschale bzw. Hochzeitspauschale bzw. Pakete:

Haben wir mit Ihnen Pauschalpreise bzw. „Pakete“ inklusive Catering vereinbart, gelten folgende Pauschalabgeltungen:

- a. Beim Verlangen nach einer Vertragsaufhebung bis 6 Monate vor der geplanten Veranstaltung 30 % der vereinbarten Pauschalpreise/Pakete, jedoch mindestens 1.500,00 € netto,
- b. beim Verlangen nach einer Vertragsaufhebung ab 6 Monate bis 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung 50 % der vereinbarten Pauschalpreise/Pakete, jedoch mindestens 2.500,00 € netto,
- c. beim Verlangen nach einer Vertragsaufhebung ab 3 Monate bis 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung 70 % der vereinbarten Pauschalpreise/Pakete, jedoch mindestens 3.500,00 € netto,
- d. beim Verlangen nach einer Vertragsaufhebung von weniger als 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung 90 % der vereinbarten Pauschalpreise/Pakete, jedoch mindestens 4.000,00 € netto.

Sollte der vereinbarte Pauschalpreis/Paketpreis unter den genannten Mindest-Summen liegen, gilt der zuvor vereinbarte Preis als Obergrenze.

Haben wir einen Pauschalpreis pro Person vereinbart und den Gesamtpreis ausdrücklich von der Anzahl der Teilnehmer/Gäste abhängig gemacht, gilt für die Berechnung der Pauschalabgeltung folgende Formel: Vereinbarte Pauschale pro Kopf x zuletzt fristgerecht angemeldete Teilnehmerzahl.

29.3 Fremd-Kosten unserer Leistungsträger:

Im Fall der Wahl der Pauschale haben Sie die Fremd-Kosten der von uns beauftragten Leistungsträger (ggf. nur deren Stornokosten) zu erstatten bzw. zu zahlen (z.B. in Erwartung der Durchführung der Veranstaltung zugemietete Licht- oder Tontechnik, angefordertes fremdes Personal, zubestelltes Catering usw.), die bei uns oder direkt bei Ihnen geltend gemacht werden, soweit diese Leistungen nicht in den vereinbarten Mietpreis, als Speisenumsatz, als Tagungs- oder Veranstaltungspauschale und/oder in unsere Dienstleistungen und damit in die vorstehend geregelten Berechnungen einbezogen sind, wozu wir beweispflichtig sind (erkennbar bspw. daran, dass wir diese Kosten gesondert ausgewiesen haben), abzüglich ggf. von Ihnen nachzuweisenden ersparten Aufwendungen.

Wir sind nicht verpflichtet, mit Leistungsträgern Stornierungsbedingungen auszuhandeln oder die Beauftragung der Leistungsträger mit Blick auf eine etwa mögliche Stornierung zu verzögern, soweit Sie uns nicht ausdrücklich dazu anweisen; in diesem Fall übernehmen Sie alle Risiken, die durch eine Verzögerung entstehen können.

29.4 Ausübung und Wechsel des Wahlrechts:

Wir können das Wahlrecht so lange ausüben, bis eine Einigung oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Abwicklung erfolgt ist. Das bedeutet auch, dass wir die Wahl „Pauschale“ ändern können in die Wahl „konkrete Berechnung“, solange über die Pauschale keine Einigung erzielt wird oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergeht, ebenso umgekehrt.

29.5 Auskunftsrecht:

Sie können vorab eine Berechnung der je nach Ausübung der Wahl entstehenden Kosten im Fall einer Stornierung verlangen. Für die Berechnung benötigen wir einen angemessenen Zeitraum von mindestens 5 Werktagen (Montag - Freitag). Wir sind berechtigt, von dieser Berechnung im Falle der Vertragsabwicklung nach einer Stornierung um bis zu 10 % nach oben abzuweichen, wenn wir nachweisen können, dass aufgrund der Kurzfristigkeit eine korrekte Berechnung nicht möglich war. Wir können unseren Aufwand für diese Berechnung angemessen vergütet verlangen.

29.6 Rücktritt für uns in der Zeit der kostenfreien Stornierung:

Haben wir für einen bestimmten Zeitraum zu Ihren Gunsten ein kostenfreies Storno-Recht vereinbart, so können auch wir binnen dieser Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn Anfragen potentieller Dritter nach dem gebuchten Vertragsgegenstand vorliegen und Sie auf unsere Nachfrage hin auf Ihr Recht zum Storno nicht innerhalb von höchstens 10 Tagen verzichten.

30. Nichtdurchführung, Höhere Gewalt, Risikoverteilung

30.1 Finanzielle Abgeltung unserer Leistungen bei Nichtdurchführung:

Soweit Sie die Veranstaltung aus einem von uns nicht zu vertretenden Grund nicht oder nicht vollständig durchführen und die Stornoregelungen in Ziffer 29 nicht vorgeht, bleiben die vereinbarte Miete und die vereinbarten bzw. anfallenden Kosten, letztere abzüglich von Ihnen nachzuweisender ersparter Aufwendungen, geschuldet.

30.2 Höhere Gewalt:

Können wir den Mietgegenstand aufgrund Höherer Gewalt nicht an Sie überlassen, können wir, wenn Sie nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, von Ihnen die vertragsgemäß angefallenen Kosten und die vertragsgemäß erbrachten Leistungen ersetzt bzw. vergütet verlangen, soweit wir die Leistungen nicht zumutbar anderweitig verwerten können oder bösgläubig zu verwerten unterlassen, sowie unter Abzug ggf. ersparter Aufwendungen.

Können Sie die Veranstaltung, zu deren Zweck Sie den Mietgegenstand überlassen bekommen wollten, aufgrund Höherer Gewalt nicht durchführen, bleiben die vereinbarte Miete und die vereinbarten bzw. anfallenden Kosten, letztere abzüglich von Ihnen nachzuweisender ersparter Aufwendungen, geschuldet, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dem ursprünglichen Veranstaltungstermin kein neuer Termin zustande kommt.

30.3 Risiken, die Ihnen zugeordnet werden:

Es wird widerleglich vermutet, dass im Umfeld oder Zusammenhang zu der Veranstaltung stattfindende oder befürchtete terroristische Bedrohungslagen, die Androhung von terroristischen Anschlägen, Bombendrohungen, das Auffinden von „gefährlichen Gegenständen“, Befall durch den Eichenprozessionsspinner, Wespennester u.ä. oder Astbruch Ihrer Risikosphäre zugeordnet werden.

Geringes Besucherinteresse, der Ausfall eines oder mehrerer Künstler oder Veranstaltungsbestandteile, Eis, Schnee, Unwetter und besondere Wetterereignisse, die keine Höhere Gewalt sind, liegen in Ihrer Risikosphäre.

31. Terminsverlegung

Wird der Überlassungs- bzw. Leistungstermin einvernehmlich verlegt, gelten die folgenden Bestimmungen auch dann, wenn sie bei der Verlegung nicht ausdrücklich erwähnt und soweit sie bei der Verlegung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

31.1 Geltung der AGB

Wird der Überlassungs- bzw. Leistungstermin verlegt, gelten für den neuen Termin diese AGB fort, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

31.2 Fristen, Termine

Im ursprünglichen Vertrag bzw. in diesen AGB genannte bzw. vereinbarte Fristen beginnen diese durch eine Verlegung mit Ausnahme der Verjährungsregeln in Ziffer 27 nicht neu oder nochmals; so gelten insbesondere die Fristen bzw. Termine der Stornoregelung in Ziffer 29 weiterhin bezogen auf den ursprünglichen zuerst vereinbarten Termin, soweit nicht auch diese Fristen bzw. Termine ausdrücklich schriftlich neu vereinbart werden.

31.3 Preiserhöhungen

Erhöhen sich für eine Terminsverlegung die Kosten, können wir etwaig vereinbarte Kosten im Sinne der Ziffer 8.7 anpassen.

31.4 Unser Mehraufwand

Haben wir durch die Verlegung einen organisatorischen Mehraufwand, so können wir diesen entsprechend zu den ursprünglich vereinbarten, ansonsten zu den nachweislich üblicherweise bei uns geltenden Stunden- bzw. Tagessätzen abrechnen.

32. Sonstiges

32.1 Zurückbehaltung:

Sie sind nicht berechtigt, gegen uns ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertragsverhältnis stammenden Anspruchs, auszuüben.

32.2 Aufrechnung:

Ein Aufrechnungsrecht gegen uns steht Ihnen nur zu, soweit es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Sie sind zur Wahrung allseitiger Interessen verpflichtet, bei einer von Ihnen behaupteten Aufrechnungslage die fällige Vergütung und Kosten auf ein Treuhandkonto einzuzahlen. Der Treuhänder ist zu verpflichten, bei rechtskräftig festgestelltem oder anerkanntem Wegfall der Aufrechnungslage die verwalteten Zahlungen in Höhe der fälligen Beträge an uns ausbezahlen, und bei rechtskräftiger oder anerkannter Feststellung der Aufrechnungslage an Sie zurückzuzahlen. Derjenige, der die treuhänderische Verwaltung verursacht hat, trägt die Kosten der Treuhand. Zusätzliche Zinsen durch den Verzug kann der jeweils empfangsberechtigte Vertragspartner vom anderen nicht verlangen.

Vermutungswirkung:

Soweit keine Einzahlung auf die Treuhand vorgenommen wird, wird vermutet, dass auch keine zulässige Aufrechnungslage besteht, solange wir den der Aufrechnung zugrundeliegenden Anspruch nicht anerkannt haben oder er rechtskräftig festgestellt ist.

32.3 Abtretung:

Die Abtretung von nicht auf Geld gerichteten Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen, soweit wir ein schützenswertes Interesse an dem Ausschluss haben oder Ihre berechtigten Belange an der Abtretbarkeit unsere berechtigten Belange an der Nichtabtretbarkeit nicht überwiegen.

32.4 Gerichtsstand:

Wenn Sie Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, gilt: Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Verhältnis mit Ihnen ist unser Geschäftssitz. Wir sind dann auch berechtigt, den Gerichtsstand an Ihrem Geschäftssitz zu wählen.

32.5 Rechtswahl:

Wenn Sie Unternehmer (§ 14 BGB) sind, gilt: Es gilt deutsches Recht.

Wenn Sie Verbraucher (§ 13 BGB) sind, gilt: Für diese AGB und die Vertragsbeziehung mit Ihnen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss materiellen EU-Rechts. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl bleiben jedoch unberührt. Insbesondere gilt aufgrund von Artikel 6 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 593/2008, (so genannte „Rom-I-Verordnung“) in deren räumlichem Anwendungsbereich: Soweit das Recht des Staates, in dem Sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (nachstehend „Wohnsitzrecht“), Bestimmungen zu Ihrem Schutz enthält, von denen nach dem Wohnsitzrecht nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf, gelten für Sie die (günstigeren) Bestimmungen Ihres Wohnsitzrechts. Sie genießen also trotz der Rechtswahl gemäß Satz 1 stets den Schutz der zwingenden Bestimmungen Ihres Wohnsitzrechts.

32.6 Sprache:

Sollten diese Allgemeinen Bedingungen neben der deutschen Sprache in eine andere Sprache übersetzt sein, hat im Zweifel stets die deutsche Version Vorrang.

32.7 Geltungserhaltung:

Sie und wir sind verpflichtet, dann, wenn einzelne oder mehrere Regelungen aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksam/nichtig/undurchführbar sind oder eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht, durch eine wirksame Regelung ersetzen bzw. die Lücke ausfüllen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Regelung und dem Vertragszweck entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Unwirksamkeit einer Regelung auf einem in ihr festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Termin oder Frist), so ist diese Regelung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

33. EU-Plattform zur Onlinestreitbeilegung

Die EU stellt eine Internet-Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS-Plattform) zur Verfügung. Diese OS-Plattform soll dazu dienen Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Online-Plattformen bei online geschlossenen Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen möglichst schnell und effektiv beizulegen.

Gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (sog. ODR-Verordnung) weisen wir Sie daher auf den Link zur dieser OS-Plattform hin. Die Plattform zur Online-Streitbeilegung können Sie hier aufrufen:

[Zur Online-Streitbeilegungsplattform der EU](#)

Ebenfalls gemäß Art. 14 der ODR-Verordnung nennen wir in diesem Zusammenhang zu Ihrer Kenntnis unsere E-Mail-Adresse: info@palazzo-halle.de

Wir weisen darauf hin, dass wir zur Durchführung an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitschlichtungsstelle nicht verpflichtet sind und an einem solchen Verfahren auch nicht freiwillig teilnehmen.

Stand der AGB: 03.12.2022